

MAVO-Novellierung

Im Newsletter Nr. 2 haben wir berichtet, dass die neue Rahmen-MAVO vom Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) verabschiedet worden ist und in Kürze die Hamburger MAVO-Fassung von unserem Erzbischof in Kraft gesetzt werden wird. Auf die Änderungen haben wir ebenfalls hingewiesen.

Die Inkraftsetzung hat sich aus verschiedenen Gründen verzögert und soll nun nach Auskunft der Bistumsleitung umgehend nachgeholt werden (aufgrund der Sommerpause vermutlich aber erst am 15.08.2011). Selbstverständlich wird es wieder einen Sonderdruck geben, den wir Ihnen zur Verfügung stellen werden sobald er fertig gestellt ist.

Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft – Überleitung auf DVO-Arbeitsverträge / MAV-Schulung am 20.9.2011

Wie wir vom Erzbistum im Frühjahr erfahren haben, soll die Vertragsgrundlage der MitarbeiterInnen der Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft/Kirchengemeinden zwecks einheitlicher und vergleichbarer Bezahlung von der aktuell gültigen AVR auf DVO übergeleitet werden. Konkret ist jetzt

die Überleitung zum 01.01.2012 vorgesehen. Dabei geht das Bistum von der Hoffnung aus, dass bis Jahresende auch in unserer Region Ost innerhalb des AVR-Tarifbeschlusses der Wechsel – hier für die Berufsgruppen des Sozial- und Erziehungsdienstes - in die neue Anlage 33 der AVR mit ihren (angehobenen) Gehaltstabellen von der RK-Ost beschlossen sein wird, incl. geregelten Überleitungsbestimmungen (z.B. Besitzstandswahrung).

Inhaltlich sind sowohl Anlage 33 AVR wie DVO-Tabellen den Regelungen des TVöD im Sozial und Erziehungsdienst nachgebildet.

Unabhängig davon wird es erforderlich, dass jeder Mitarbeiter/-in einzeln seiner Vertragsänderung zustimmt. Wer nicht zustimmen will, verbleibt im alten Vertragswerk (vermutlich – bei der Langsamkeit von AVR-Anpassungen – eher nachteilig).

Die DiAG-MAV vertritt im Sinne des BAG-Urteils vom 27.08.2008 die Rechtsposition, dass die Überleitung in jedem Fall die Beteiligung der zuständigen MAV (sofern vorhanden) erfordert und hat dieses auch dem Bistum mitgeteilt. Die MAV muss die neue Eingruppierung und Einstufung jedes einzelnen Mitarbeiters überprüfen und dieser zustimmen (§ 34 MAVO) Sofern keine Überprüfung durch die MAV erfolgen kann, empfiehlt die DiAG-MAV den MitarbeiterInnen, keine Unterschriften zu leisten.

Die MitarbeiterInnen in Einrichtungen ohne eigene MAV haben das Recht sich an die DiAG-MAV zu wenden (§ 25 (7) MAVO. Gewerkschaftlich organisierte MitarbeiterInnen sollten ihre Gewerkschaft kontaktieren, um die richtige individuelle Überleitung zu prüfen.

Eine entsprechende Schulungsveranstaltung für MAVen ist für den 20.09.2011 geplant. Eine Einladung wird allen betroffenen Kindertageseinrichtungen zugehen. Wir hoffen, dass aus jeder Kindertageseinrichtung mindestens ein MAV-Mitglied an der Veranstaltung teilnehmen kann.

„Schwerbehindertenrecht und MAV“ - Schulungsveranstaltung der DiAG-MAV am 4. Mai 2011 in Hamburg

Es hatte ein bisschen etwas von Kindergeburtstag:

Die Gäste wurden nett begrüßt, es gab kühle Getränke und es wurden Geschenke verteilt: Bücher, Taschen, Aufkleber, ...

Und dann.... fand eine der lebhaftesten und dabei informativsten Fortbildungsveranstaltungen statt, die ich in den letzten Jahren überhaupt erlebt habe.

Ein sehr gut vorbereiteter Dozent des Integrationsamtes Hamburg, Herr Markus Drost, der sein Fachgebiet aus dem FF beherrschte, sortierte und strukturierte die Wünsche und Fragen der ca. 20 Kursteilnehmer, die sich durchaus auf unterschiedlichen Wissens-Niveaus bewegten, und hielt in den verbleibenden, kurzen 4,5 Stunden frei und ohne technischen Schnickschnack ein großartiges „Mit-Mach-Seminar“ ab. Irgendwie schaffte er es tatsächlich, alle Fragen zum Teil mehrfach zu beantworten, dabei Grundprinzipien des Schwerbehindertenrechts klarzumachen, war offen für neue, sich spontan entwickelnde Fragen und vermittelte so ganz nebenbei ohne Betrof-

fenheitsesoterik ganz viel Herzblut für die Belange von schwerbehinderten Mitarbeitern.

Der Tag an sich war also ein absoluter Gewinn.

Was nehmen wir MAVler davon mit in den Alltag?

Ein großer, tendenziell unüberschaubar wirkender juristischer Komplex ist ein ganzes Stück übersichtlicher geworden. Ich glaube und hoffe, dass viele der

Kursteilnehmer sich in Zukunft mehr zutrauen im Umgang mit Dienstgebern und schwerbehinderten Kollegen und neben der Gesetzeslage, die sie jetzt besser kennen, auf ihren gesunden Menschenverstand vertrauen.

Ulrike Stachow, MAV Marienkrankenhaus Hamburg

Sprechzeiten der DiAG-MAV während des Urlaubs der Geschäftsführerin

Während des Urlaubs der DiAG-MAV-Geschäftsführerin in der Zeit vom 27.07. – 19.08.2011 ist die Geschäftsstelle für dringende Anfragen telefonisch wie folgt zu erreichen:

Mittwoch, 3. August 2011
in der Zeit von 10:00 bis 14:00 Uhr
Tel. 040/18011971

Mittwoch, 10. August 2011
in der Zeit von 10:00 bis 14:00 Uhr
Tel. 040/18011971

Montag, 15 August 2011
in der Zeit von 10:00 bis 14:00 Uhr
Tel. 040/18011971.

DiAG-MAV im Erzbistum Hamburg